

Der Vizepräsident

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/927**

A17



**Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**
Landesvereinigung der Jäger

RA Hans-Jürgen Thies | Münsterstraße 1-3 | 59065 Hamm

RA Hans-Jürgen Thies

Münsterstraße 1-3
59065 Hamm

Telefon 0 23 81/9 21 22-0
Telefax 0 23 81/9 21 22-71 33

thies@wolter-hoppenberg.de
www.wolter-hoppenberg.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

An die

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landtages-NRW

Frau Dr. Patricia Peill, MdL

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Gabelsbergerstraße 2
44141 Dortmund

Telefon 02 31/28 68-600
Telefax 02 31/28 68-666

info@ljev-nrw.de
www.ljev-nrw.de

D30/1006-18
02.11.2018

**Betr.: Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften; Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3569;
Stichwort Jagdgesetz-Anhörung A17-12.11.2018**

Sehr geehrte Frau Dr. Peill,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben des Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15.10.2018 danke ich Ihnen namens des Landesjagdverbandes NRW für die Übersendung des Entwurfes eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften sowie des Entwurfes einer Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung und für die dem LJV-NRW eingeräumte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Für den LJV-NRW nehme ich zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Stand: 11.09.2018) sowie zu weiteren notwendigen Änderungen im LJG-NRW im Einzelnen wie folgt Stellung:

Bankverbindung:

Volksbank Ruhr Mitte eG

Kto.-Nr.: 108 703 000

BLZ: 422 600 01

BIC: GENODEM1GBU

IBAN: DE25 4226 0001 0108 7030 00

USt-IdNr: DE165495061



I.

Allgemein / Regelungsbedarf:

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Jagdrecht in NRW nachhaltig weiter zu entwickeln und bürokratieärmer zu gestalten. Dies soll durch die Beseitigung praxisferner Einzelbestimmungen und durch den Abbau bürokratischer Hürden geschehen. Ferner sollen Jagdbeschränkungen, die im Rahmen des Ökologischen Jagdgesetzes 2015 eingeführt worden sind, aufgehoben und durch wissensbasierte Regelungen, die sich verstärkt an der Jagdpraxis orientieren, ersetzt werden. Weitere Änderungen betreffen u. a. die finanzielle Entlastung der Jäger.

Das im Jahr 2015 in Kraft getretene Ökologische Jagdgesetz hat sich in vielen Punkten als nicht wissensbasiert, sondern als rein ideologisch motiviertes Regelwerk dargestellt. Vor allem aber hat es sich als praxisferne Reglementierung der Jagdausübung und somit als Behinderung der Jägerschaft bei der Erfüllung des gesetzlichen Hegeauftrages erwiesen.

Da der (damalige) Landesjagdgesetzgeber die umfangreiche Kritik des LJV-NRW am Gesetzentwurf (Lt-Ds. 16/7383) in der Stellungnahme vom 12.01.2015 ebenso unbeachtet ließ wie die substanziellen Bedenken, die von zahlreichen Sachverständigen in der Ausschussanhörung vom 22.01.2015 (Apr16/07) am Ökologischen Jagdgesetz geäußert worden waren, hat sich nach Inkrafttreten des neuen Landesjagdgesetzes eine „Volksinitiative für ein ideologiefreies, praxisgerechtes Jagdrecht in NRW“ gebildet. Kernanliegen dieser mit 117.000 Unterschriften erfolgreichen Volksinitiative waren im Wesentlichen die Beseitigung der zahlreichen Jagdbeschränkungen und bürokratischen Hemmnisse sowie die Wiederherstellung bewährter, tierschutzgerechter Jagdpraktiken.

Der LJV-NRW begrüßt deshalb die von der Landesregierung mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele und bejaht ausdrücklich die im Entwurf dargestellten Regelungsbedürfnisse. Zur Vermeidung von bloßen Wiederholungen nehmen wir diesbezüglich vollumfänglich Bezug auf unsere gegenüber der Obersten Jagdbehörde im Rahmen der ersten Verbändeanhörung abgegebenen Stellungnahme vom 29.05.2018. Demgemäß werden wir das Gesetzesvorhaben auch weiterhin konstruktiv begleiten, gleichzeitig aber auch auf uns an einigen Stellen



noch notwendig erscheinende Änderungen und Ergänzungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren hinweisen.

Insgesamt betrachtet halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf für eine gelungene Weiterentwicklung des Jagdrechts in NRW. Im Interesse einer praxisgerechten Jagdausübung, insbesondere mit Blick auf die drohenden Gefahren eines ASP-Ausbruches in Deutschland, wünschen wir uns allerdings eine rasche Umsetzung der Gesetzesnovelle.

II.

Zu Artikel 1, Änderung des Landesjagdgesetzes NRW

Mit der nachstehenden Stellungnahme wird nur auf diejenigen Ziffern des Gesetzentwurfes eingegangen, bei denen aus Sicht des LJV-NRW ein konkreter Korrektur- oder Ergänzungsbedarf besteht bzw. es wird weitergehend auf zusätzlich notwendige Änderungen im Landesjagdgesetz hingewiesen. Im Übrigen finden die geplanten Änderungen die Zustimmung des LJV-NRW.

Die in Ziffer 4 vorgesehene Neustrukturierung des Wildartenkatalogs ist sachgerecht, enthält aber noch Korrekturbedarf.

a)

Entgegen der Begründung auf den Seiten 51/52 des Gesetzentwurfes fehlt im Haarwild-Katalog auf Seite 8 (§ 2 Nr. 1) der *Wisent* als die größte, sich in NRW in freier Natur reproduzierende Schalenwildart (vgl. dazu § 2 Abs. 3 BJG), die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BJG ersatzpflichtigen Wildschaden verursacht, diese Wildschäden in NRW auch inzwischen beträchtliche Ausmaße angenommen haben und die deshalb auch ein Verbleiben dieser Schalenwildart im Jagdrechtsregime erfordern. Auch die Wildart Wisent, die in NRW ausschließlich aus Exemplaren und deren Nachkommen besteht, die ohne die nach § 31 Abs. 2 LJG erforderliche Genehmigung ausgesetzt worden sind (zu den Folgen: vgl. § 31 Abs. 6 LJG), muss deshalb ebenso wie andere Doppelrechtler, z. B. Wildkatze und Fischotter, im Wildartenkatalog verbleiben (wo sonst?). Allerdings hat dies mit der Maßgabe zu erfolgen, dass Wild-



schäden dieser Tierart abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 BfG nicht ersatzpflichtig sind. Dazu bedarf es einer entsprechenden Regelung in § 32 LfG. Nur durch das Belassen des Wisentes als größte Schalenwildart in NRW im Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist gewährleistet, dass diese Tierart, wie auch andere besonders oder gar streng geschützte Tierarten, der besonderen Hegeverantwortung der Jäger unterfallen.

b)

Die Beschränkung des Federwildkataloges auf Vogelarten, die „in NRW nach der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens regelmäßig brüten“ ist aus mehreren Gründen rechtlich höchst problematisch und jagdpraktisch Unfug. Die Tierartenliste des § 2 LfG-NRW ist, ebenso wie der Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten gem. § 2 Abs. 1 BfG der eigentumsrechtliche Grundpfeiler des Jagdrechtes schlechthin. Einschränkungen und Reduzierungen in dieser Tierartenliste stellen unmittelbare Eingriffe in das eigentumsrechtlich geschützte Jagdrecht dar. Wild lebende Tierarten, die nach dem BfG dem Jagdrecht unterliegen, müssen nach Ansicht des LfV auch in NRW jedenfalls dann dem Jagdrecht unterfallen, wenn sie in unserem Bundesland, sei es auch nur lokal oder temporär, vorkommen. Die Bestands- und Besatzzahlen mögen dann jeweils darüber entscheiden, ob für die jeweilige Tierart eine Jagdzeit in der Landesjagdzeitenverordnung festgelegt wird oder ob eine ganzjährige Vollschonung notwendig ist.

Der gesetzliche Tierartenkatalog ist somit der Rahmen, der festlegt, welche Tierarten dem jagdrechtlichen Schutz- und Regulierungsregime unterstellt sind, für die die besondere Hegepflicht der Jagdrechtsinhaber und der Jagdausübungsberechtigten gilt und die dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten unterliegen. Die Jagd- und Schonzeitenregelung in der Landesjagdzeitenverordnung ist sodann der „atmende Deckel“, mit dem die Bestandsregulierung einer Wildart festgelegt wird.

Wegen seiner herausragenden jagdrechtlichen Bedeutung muss der Landesjagdgesetzgeber selbst entscheiden und abschließend festlegen, welche Tierarten in NRW dem Jagdrecht unterliegen. Diese Festlegung kann er weder dem Ordnungsgeber noch (und erst recht



nicht) Dritten, die ihrerseits nicht demokratisch legitimiert sind, überlassen. Dies gebietet bereits das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip. Aus dem Gebot der Normenklarheit folgt zudem, dass alle Bürger, insbesondere aber die Jagdrechtsinhaber und die Jagdausübungsberechtigten als Hauptnormadressaten, aus dem Wortlaut des LJG selbst heraus entnehmen können müssen, welche Tierarten in NRW im Einzelnen dem Jagdrecht unterliegen und welche nicht.

Deshalb wäre es schon von Verfassungs wegen, aber auch von der Anwendungspraxis her völlig unverantwortlich, den Federwildkatalog des § 2 Nr. 2 LJG „von der regelmäßigen Brut in NRW nach der Roten Liste, herausgegeben von der Ornithologengesellschaft NRW und vom LANUV“ abhängig zu machen. Die Verknüpfung des Tierartenkatalogs (zunächst beim Federwild) mit einer privaten – Roten – Liste lehnen wir strikt ab. Sie ist auch aus artenschutzrechtlichen Gründen weder notwendig noch konsistent, wie sich durch die richtige Beibehaltung vieler streng geschützter Tierarten, z. B. Wildkatze und Fischotter, im Haarwildkatalog des Nr. 1 zeigt. Demgemäß ist in § 2 Nr. 2 des LJG (neu) der letzte Halbsatz ersatzlos zu streichen.

c)

Beim Federwildkatalog wäre es nach den Hinweisen, die die Jägerschaft regelmäßig aus der Landwirtschaft erhält, wünschenswert, wenn auch die Saatkrähe und die Dohle in das Jagdrecht überführt werden.

d)

In NRW gibt es jetzt ein ausgewiesenes „Wolfsgebiet“. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns den Hinweis auf die aktuelle Beschlusslage der CDU/CSU- und der FDP-Bundestagsfraktionen, die jeweils eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht fordern. Eine letale Bestandsregulierung wäre damit angesichts des aktuellen Schutzstatus dieser Tierart (noch) nicht verbunden.



Die in Ziffer 7 vorgesehene Ersetzung des Schießleistungsnachweises durch einen Schießübungs nachweis wird vom LJV-NRW trotz der bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken (Recht der Jagdscheine) unterstützt. Im Übrigen verbleibt es bei unserer Kritik an der unklaren Legaldefinition von „Bewegungsjagden“ in § 17 a Abs. 2 LJG, vgl. Seite 34 unserer Stellungnahme vom 12.01.2015.

Die in Ziffer 8 geplanten Aufhebungen und Abmilderungen einiger sachlicher Verbote in § 19 LJG sind praxisgerecht, allerdings sollte das Verbot in Nr. 10 (neu) gänzlich entfallen, denn die Ausübung der Lockjagd mit elektronisch betriebenen Tauben- oder Krähenkarussell ist, wie die Entwurfsbegründung auf Seite 54 selbst zutreffend ausführt, Teil waidgerechter Jagdausübung. Ob dabei Vogelattrappen oder geschossene Vögel zum Einsatz gelangen, ändert an der Waidgerechtigkeit nichts, da mit geschossenen Vögeln bedenkenlos auch ein Lockbild hergestellt werden kann, ohne dass dies auf durchgreifende jagdethische Vorbehalte stoßen würde.

In der neu vorgesehenen Nummer 12 des § 19 Abs. 1 sollte nach dem Wort „Schalenwild“ die Wörter „ausgenommen Schwarzwild“ eingefügt werden. Angesichts eines drohenden ASP-Ausbruches muss die aktuelle Schwarzwildpopulation in NRW drastisch, d. h. um mindestens 70 – 90 %, reduziert werden. Unter Wahrung des Muttertierschutzes kann dies in den kommenden Jahren nur dann gelingen, wenn sämtliches Schwarzwild mit Ausnahme führender Bachen ganzjährig intensiv bejagt wird. Dazu ist insbesondere auch die Durchführung von revierübergreifenden Drückjagden im gesamten Monat Januar unverzichtbar. Drückjagden auf Schwarzwild sind nur mit dem Einsatz brauchbarer Jagdhunde erfolgversprechend und deshalb jagdgesetzlich vorgeschrieben (§ 30 Abs. 1 LJG).

Der in Ziffer 9 vorgesehene ersatzlose Streichung der Entschädigungsregelung in § 20 Abs. 3 LJG wird seitens des LJV-NRW deutlich widersprochen. Insbesondere ist die Entschädigungsregelung nicht durch den Verweis auf § 76 LNatSchG NRW obsolet, denn dort geht es nur um die Entschädigung von Jagdbeschränkungen in Schutzgebieten, während die aktuelle Fassung des § 20 Abs. 3 sich auf *jedwede* Form von Beschränkungen des jagdlichen Eigen-



tums bezieht und damit einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich, z. B. auch Jagdbeschränkungen im Radius von Querungshilfen, vgl. dazu § 19 Abs. 1 Nr. 7, hat.

Die in Ziffer 13 geplanten Änderungen hinsichtlich des Aussetzens und der Bejagung von Fasanen und Stockenten, insbesondere die in Abs. 5 des § 31 LJG vorgesehene Bejagung dieser Federwildarten bereits acht Wochen nach deren Aussetzen im Jagdbezirk ist öffentlich nicht vermittelbar. Das Aussetzen von Fasanen und Stockenten ist nicht aus jagdlichen Motiven, sondern allein zur Besatzstützung zu rechtfertigen. Werden Exemplare dieser Federwildarten in einem Jagdbezirk ausgesetzt, dann darf in diesem Revier auf diese Vogelarten (Stockenten und Fasane) **im selben Jagdjahr** (01.04. – 31.03.) nicht die Jagd ausgeübt werden. Etwas anderes ist gesellschaftlich nicht akzeptabel und jagdethisch auch nicht zu rechtfertigen! Die auf Seite 59 des Gesetzentwurfes zu Absatz 5 angeführte Begründung der Landesregierung wird vom Landesjagdverband inhaltlich und fachlich nicht geteilt.

Von der in Ziffer 14 vorgesehenen Streichung der Sätze 2 und 3 des § 34 LJG sollte auch der Satz 4 erfasst werden. Die Neuregelungen haben sich in der Praxis nämlich nicht bewährt, weil sie die geschädigten Landwirte in Beweisschwierigkeiten gebracht haben. Überdies fehlt es dem Landesgesetzgeber ohnehin an der Normsetzungskompetenz im Bereich des materiellen Wildschadensersatzrechtes (weil als Zivilrecht in der Bundeskompetenz).

Die in Ziffer 15 vorgesehene Neuregelung der Anerkennungsvoraussetzungen für eine Vereinigung der Jäger stellt eine sachgerechte Rückkehr zu einem mehrheitsorientierten Demokratieverständnis dar. Kleinstvereine mit nur zwei- oder dreistelliger Mitgliederzahl können auf Landesebene, auf der es insgesamt rund 93.000 Jagdscheininhaber gibt, eine solche Anerkennung nicht verdienen. Der ÖJV (Ökologische Jagdverband) mit geschätzt landesweit ca. 300 Mitgliedern und der Jagdaufseherverband NRW mit geschätzt landesweit 150 Mitgliedern besitzen bei insgesamt rund 93.000 Jagdscheininhabern in NRW nicht eine solche landesweite Verankerung in der NRW-Jägerschaft, als dass ihnen die Befugnisse nach § 52 Abs. 2 LJG übertragen werden könnten. Solchen Kleinstvereinen fehlt es schlichtweg an hinreichender demokratischer Legitimation. Allerdings muss dies zur Vermeidung einer gesetzli-



chen Inkonsistenz auch für Vereinigungen von Revierjägerinnen und Revierjägern gelten, zumal es sich dabei zumeist um rein berufsständische Organisationen handeln dürfte. Revierjägerinnen und Revierjäger befinden sich fast ausnahmslos in einem weisungsgebundenen Anstellungsverhältnis zu einem privaten Dienstherrn, von dem sie in der Regel auch wirtschaftlich abhängig sind. Zudem dürfte sich die Zahl aller Berufsjäger in NRW im niedrigen dreistelligen Bereich bewegen. Nach Ansicht des LJV-NRW ist deshalb § 52 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b) und die Wörter „Revierjägerinnen und Revierjägern“ ersatzlos zu streichen.

Mit der in Ziffer 16 vorgesehenen Regelung wird der Forschungsstelle in § 53 Abs. 3 LJG (neu) eine weitere *hoheitliche* Aufgabe, nämlich die Bestellung der Rotwildsachverständigen, übertragen. Den Rotwildsachverständigen soll aber nach der vorgesehenen Gesetzesnovelle eine wichtige Bedeutung bei der jagdbehördlichen Abschussplanung zu kommen (vgl. § 22 Abs. 4 c). Die Forschungsstelle entfernt sich damit aber immer weiter von ihrer früheren Aufgabe als fachkundige Beraterin der Jägerschaft und wird stattdessen mehr und mehr zu einer staatlichen Behörde mit finanziellen Aufgaben und Befugnissen. Deshalb verbietet sich eine – auch nur teilweise – Finanzierung der Forschungsstelle aus Mitteln der Jagdabgabe, die als Sonderabgabe der Jagdscheininhaber streng gruppennützig zu verwenden ist. Behörden dürfen deshalb aus Mitteln der Jagdabgabe nicht finanziert werden (vgl. Dietlein, AUR 2014, 321 f. sowie OVG Münster, Beschluss vom 08.08.2012, zitiert in Lt-Ds 16/3457, Seite 1).

Aus Sicht des LJV-NRW muss die Forschungsstelle als *unabhängige* wissenschaftliche Einrichtung in den Zuständigkeitsbereich des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Landesministeriums überführt und als eigenständiges Institut bei der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angesiedelt werden. Eine Finanzierung der Forschungsstelle aus Mitteln der Jagdabgabe darf es nach Ansicht des Landesjagdverbandes nicht mehr geben, sondern dies muss angesichts der Vielzahl von hoheitlichen Aufgaben der Forschungsstelle und ihrer mannigfachen Tätigkeiten im Landesinteresse aus allgemeinen Steuermitteln erfolgen.



Die in Ziffer 17 geplanten Änderungen in den Bußgeldvorschriften sind im Wesentlichen reaktioneller Art. Allerdings halten wir ein Verbot der Bewegungsjagd und des Hundeeinsatzes bei der Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16.01. bis 31.01. (vgl. dazu § 55 Abs. 2 Nr. 1 LJG (neu)) aus den oben bereits angeführten Gründen nicht für praxisgerecht und im Hinblick auf die ASP-Prävention auch nicht für sachgerecht.

Die in Ziffer 18 vorgesehene Neufassung des § 59 Abs. 2 ist insoweit bedenklich, als in Satz 1 den derzeit bereits anerkannten Vereinigungen der Jäger gleichsam ein Bestandsschutz eingeräumt werden soll. Dies ist jedoch nach der Gesetzesbegründung (vgl. Seite 60) ersichtlich gar nicht gewollt und wäre aus den dargelegten Gründen bezogen auf sämtliche Kleinstvereine, die derzeit eine solche Anerkennung nach § 52 Abs. 1 LJG besitzen, auch keineswegs sachgerecht.

III.

Zu Artikel 2, Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Die in Ziffer 5 vorgesehenen Änderungen des § 32 DVO stellen begrüßenswerte praktische Erleichterungen bei der Ausübung der Fangjagd dar. Allerdings fordern wir nachdrücklich die Wiederzulassung mindestens einer **Totschlagfalle**, z. B. eines 38er- oder 46er- Eisens, und zwar zum Fang nachtaktiver Beutegreifer. Diese Totfangeisen sind über den DJV nach AIHTS-Abkommen als humane Fanggeräte international zertifiziert und zugelassen. Ihr Einsatz in speziell gesicherten Fangbunkern ist durch in der Fangjagd geschulte Jäger ungefährlich und für die Niederwildhege und insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter sowie zur Bekämpfung bestimmter invasiver Arten, z. B. Waschbären, dringend notwendig. Die Vorschriften der §§ 30, 32 DVO sind entsprechend anzupassen (vgl. dazu insgesamt auch unsere Stellungnahme vom 12.01.2015, Seiten 90 – 95).



IV.

Zu Artikel 3, Änderung der Jagdabgabe-VO

Die vorgesehene, moderate Reduzierung der Höhe der Jagdabgabe für Jagd- und Falknerjagdscheine wird vom LJV-NRW ausdrücklich begrüßt. Diese Absenkung ist zur Vermeidung einer rechtlich unzulässigen Überbelastung der Abgabepflichtigen dringend geboten und wird durch die in den zurückliegenden Jahren aufgelaufenen Ausgabeüberresten in Höhe des dreifachen Jahresaufkommens der Abgabe (insgesamt rund 10 Mio. €) drastisch belegt.

Gegen die derzeitige Regelung der Jagdabgabe in § 57 LJG gibt es indessen gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken, die nicht nur von Dietlein in AUR 2014, 321 ff., sondern auch vom LJV-NRW, schon im Verfahren zur kleinen Novelle des Landesjagdgesetzes (Lt-Ds 16/3457 und 16/5296) in seiner Stellungnahme vom 13.06.2013 (Seite 4 – 14) sowie im Verfahren zur großen Jagdrechtsnovelle (Ökologisches Jagdgesetz, Lt-Ds 16/7383) in seiner Stellungnahme vom 12.01.2015 (dort Seite 78 – 80, 82 – 86) vorgetragen worden sind. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken wurden in der letzten Legislaturperiode von der CDU-Fraktion wiederholt aufgegriffen und durch entsprechende Änderungsanträge (Lt-Ds 16/5357 und Lt-Ds 16/8544, dort Nr. 59 – 62) umgesetzt, ohne freilich in den abschließenden Lesungen des Landtages angenommen worden zu sein.

Nach dem Inkrafttreten des Ökologischen Landesjagdgesetzes im Mai 2015 gründete sich die vom LJV initiierte „Volksinitiative für ein ideologiefreies, praxisgerechtes Jagdrecht in NRW“. Zu den Kernforderungen dieser erfolgreichen Volksinitiative gehörte u. a. die Abschaffung der Jagdabgabe.

Derzeit schweben vor dem Oberverwaltungsgericht NRW mehrere vom LJV unterstützte Musterverfahren, die dem Ziel der Klärung der Verfassungskonformität der aktuellen Jagdabgaberegung dienen sollen. In den Verfahren – 9 A 2163/15 – und – 9 A 2164/15 – hat nunmehr der erkennende 9. Senat des OVG NRW unter dem 29.10.2018 der beklagten Jagdbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) mitgeteilt, dass entgegen der vorinstanzlich vom Verwaltungsgericht Köln vertretenen Rechtsauffassung der Senat an seinen bereits im Beschluss vom



08.08.2012 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken jedenfalls bezüglich der bis zum 12.04.2014 geltenden Jagdabgaberegulierung, namentlich was die Finanzierung der Forschungsstelle und was die hinreichende Bestimmtheit des Abgabezweckes „Förderung des Jagdwesens“ betrifft, festhält. Dem beklagten Kreis wurde vom OVG nahegelegt, die Kläger klaglos zu stellen. Eine Klärung der Frage, ob die aktuelle Fassung der Jagdabgabe einer rechtlichen Überprüfung standhält, stellte der OVG-Senat in einem weiteren Verfahren (9 A 2016/15) in Aussicht. Terminiert ist auch dort auf den 15.11.2018.

Unter Zurückstellung seiner bisher geäußerten rechtlichen Bedenken und unter Abrücken von der Forderung der Volksinitiative ist der LJV-NRW bereit, den grundsätzlichen Fortbestand der Jagdabgabe als eine (ausschließlich) von den Jagdscheininhabern zu entrichtende Sonderabgabe zu akzeptieren, wenn sichergestellt ist, dass die Jagdabgabe ausschließlich zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts streng gruppennützig verwandt wird und über die Mittelverwendung nur unter Einbeziehung der Vertreter der Abgabepflichtigen entschieden wird.

Um dies zu gewährleisten, sollte die Jagdabgabe entsprechend den Änderungsanträgen (Lt-Ds 16/5357 und 16/8544) dem LJV-NRW als Vereinigung der Jäger im Sinne von § 52 Abs. 1 LJG zufließen, der über die Mittelverwendung sodann als Beliehener nach den jagdgesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der LHO zu entscheiden hat.

Sofern der Landesgesetzgeber eine solche Regelung nicht beschließen sollte, müsste dem LJV, wie in vielen anderen Bundesländern auch, zumindest ein gesetzlich verankertes Mitspracherecht bei der Mittelverwendung bzw. bei der Mittelvergabe zugesprochen werden. Dies könnte geschehen, indem in § 57 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „ist“ die Wörter „nach Herstellung des Einvernehmens mit den Vereinigungen der Jäger gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)“ eingefügt werden.

Bisher war der LJV, dem rund 75 % aller Jagdabgabepflichtigen als Mitglieder angehören, allenfalls informell in die Vergabe der Jagdabgabemittel einbezogen. In Ziffer 6 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe (MBI.NRW.S.471)



ist lediglich geregelt, dass das LANUV als Bewilligungsbehörde über Förderanträge erst nach Zustimmung des Ministeriums und nach Anhörung des Landesjagdbeirates entscheiden darf.

Diese Regelung hat sich in der Praxis überhaupt nicht bewährt und hat in den zurückliegenden Jahren und jedenfalls bis zum 14.05.2017 zu zahlreichen, zweckwidrigen Mittelverwendungen geführt, die zum Teil rein ideologisch motiviert waren. Dabei hat sich das Ministerium sogar über die mehrheitlich vom Jagdbeirat geäußerten Bedenken hinweggesetzt. Ohnehin ist der Landesjagdbeirat, der in der Regel nur einmal jährlich tagt, ein denkbar ungeeignetes Gremium, um über die Verwendung der Mittel der Jagdabgabe zu beraten oder gar zu entscheiden. Der Landesjagdbeirat setzt sich nämlich in seiner großen Mehrheit aus Vertretern von Gruppierungen zusammen, deren Mitglieder selbst nicht zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören.

Deshalb ist es nicht nur sachgerecht, sondern sogar geboten, die Vereinigungen der Jäger im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 a) über die Verwendung der ganz überwiegend von ihren eigenen Mitgliedern aufgebrauchten Jagdabgabemittel (mit-)entscheiden zu lassen. Die Jäger wissen am besten, wo ihr Geld am sinnvollsten – streng gruppennützig – für die Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens einzusetzen ist.

V.

Zu Artikel 4, Änderung des Landesforstgesetzes

Die mit Ziffer 1 geplante Erweiterung des Betretungsverbotes auf alle jagdlichen Einrichtungen wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere durch das bewusste Betreten von Wildäckern, Kirrstellen oder von Fallenstandorten zu – angemäßen – Kontrollzwecken wurde die Jagdausübung in diesen Bereichen beeinträchtigt. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Rechtslage dient deshalb dem Schutz des Jagdausübungsrechtes als Teil des Privateigentums und ist sogleich ein deutliches Signal des Landesgesetzgebers gegen die zumeist privatrechtlich organisierte – selbst ernannte – Wald-, Jagd- oder Stallpolizei.



VI.

Zu Artikel 5, Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Die in § 52 Abs. 2 Nr. 5 vorgesehene Befreiung von Gebrauchshunden vom temporären Anleingebot in europäischen Vogelschutzgebieten ist dringend geboten. Derzeit ist beispielsweise der Jagdhundeinsatz in der Hellweg-Börde, einem großen europäischen Vogelschutzgebiet, nur in Ausnahmefällen möglich. Die Ausbildung von Jagdhunden ist hier im fraglichen Zeitraum überhaupt nicht zulässig. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes, Seite 67, soll die Ausbildung und Verwendung von Gebrauchshunden in Vogelschutzgebieten ermöglicht werden. Dies sollte dann freilich auch im Wortlaut des § 52 Abs. 2 Nr. 5 ihren Niederschlag finden, indem die Wörter „ausgenommen sind Gebrauchshunde in Ausbildung und Verwendung“ hinzugefügt werden.

Beim Jagdrecht und beim Naturschutzrecht handelt es sich um eigenständige, jeweils getrennte Rechtskreise. Auf diese Trennung der Rechtskreise hat der Verfassungsgesetzgeber im Rahmen der Föderalismusreform I. mehrfach ausdrücklich hingewiesen. Diese Trennung der Rechtskreise kann nur durch eine umfassende sogenannte Unberührtheitsklausel gewährleistet werden. Die in § 37 Abs. 2 BNatSchG enthaltene Unberührtheitsklausel ist hinsichtlich ihrer Tragweite naturschutzrechtlich umstritten. Von einigen naturschutzrechtlichen Kommentatoren wird selbst bei Tierarten mit Doppelrechtlerstatus von einem Vorrang des Artenschutzrechtes sowie ganz allgemein von einem Vorrang des Naturschutzrechtes gegenüber dem Jagdrecht ausgegangen. Dies ist jedoch falsch und entspricht nicht dem Willen des Bundes- und des Landesgesetzgebers. Deshalb gehörte die Aufnahme einer Unberührtheitsklausel in das LNatSchG NRW zu den Kernforderungen der bereits mehrfach erwähnten Volksinitiative. Der LJV-NRW bittet deshalb den Landesgesetzgeber eindringlich, § 1 des LNatSchG NRW um einen Satz 2 zu ergänzen, der wie folgt lautet: „Von den Regelungen dieses Gesetzes bleiben die zugunsten der Jagdausübung in NRW erlassenen Bestimmungen unberührt.“



VII.

Änderung der Landesjagdzeitenverordnung

Die geplante Wiederherstellung der früheren Jagdzeiten sowie die Ausweitung der bestehenden Jagdzeiten wird begrüßt. Dies trägt den veränderten klimatischen Verhältnissen in NRW Rechnung und entspricht jagdpraktischen Bedürfnissen zur Erfüllung der gesetzlichen Hegeziele. Zutreffend wird in der Begründung des Gesetzentwurfes darauf hingewiesen, dass die geplanten Änderungen auch mit den Aspekten des Tier- und Artenschutzes im Einklang stehen und wildbiologische Erkenntnisse den verlängerten Jagdzeiten beim Federwild nicht entgegenstehen.

Beim Schwarzwild muss freilich aus Gründen der ASP-Prävention entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen eine **ganzjährige Bejagung** sämtlicher Stücke, ausgenommen Bächen, die noch gestreifte Frischlinge führen, ermöglicht werden.

Außerdem sollte der Baummarder eine Jagdzeit vom 16.10. bis 28.02. erhalten. Jungmarder (Baum- und Steinmarder) könnten sogar ganzjährig mit einer Jagdzeit versehen werden.

Ebenfalls eine ganzjährige Jagdzeit muss es für alle Waschbären geben, da es sich insoweit um eine invasive, gebietsfremde Art handelt, die nach § 28 a BJG in Deutschland zu eliminieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Thies

Vizepräsident des LJV-NRW